

Niederschrift

**über die Sitzung am Dienstag, 17.11.2015,
im Kreishaus Borken, Kleiner Sitzungssaal (Raum 2182)**

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 19:00 Uhr

Anwesend:

Mitglieder:

Annette Demes	Ahaus	Vorsitzende
Bernadette Aehling	Borken	Vertretung für Herrn Volker Jürgen Himmel
Heidi Breuer	Südlohn	Vertretung für Herrn Siyar Tel
Berta Hendriks	Heiden	
Giselheid Lönker-Rduch	Borken	Vertretung für Frau Maja Saatkamp
Helmut Möllenkotte	Schöppingen	
Petra Nagel	Raesfeld	
Dominique Niemeyer	Borken	
Ulrike Nitsch	Vreden	
Stephanie Pohl	Gescher	Vertretung für Herrn Carsten Wendler
Helga Rübenstahl	Gronau	
Christel Wegmann	Rhede	

Vertreterinnen der Verwaltung:

Irmgard Paßerschroer
Heike Tegeler

Es fehlt entschuldigt:

Uta Röhrmann Bocholt

Erledigung der Tagesordnung:

Vorsitzende Demes eröffnet die Sitzung und begrüßt die Erschienenen. Sie stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde.

Einwendungen gegen die Tagesordnung sowie die Niederschrift der letzten Sitzung werden nicht erhoben.

Die Vorsitzende heißt die Referentin Frau Hildegard Frieler-Berendes, Fachanwältin für Familienrecht aus Ahaus, herzlich willkommen.

A. Öffentlicher Teil

Punkt 1: Die Unterhaltsrechtsreform - Entwicklungen und Folgen
Referentin: Rechtsanwältin Hildegard Frieler-Berendes, Fachanwältin für Familienrecht, Ahaus

Frau Frieler-Berendes stellt sich den Anwesenden vor und erläutert in einem Vortrag die Entwicklungen und Folgen der Unterhaltsrechtsreform aus dem Jahr 2008 (siehe Anlage 1).

Die Reform gelte für alle Scheidungen, Unterhaltsurteile und Beschlüsse ab dem 01.01.2008. Seit diesem Zeitpunkt gebe es in allen Bundesländern einen einheitlichen Kindesunterhalt.

Ziele der Reform seien die Stärkung des Kindeswohls, die Stärkung der Eigenverantwortung nach der Ehe und die Vereinfachung des Unterhaltsrechts.

Die Unterhaltsrechtsreform sei eine Kernreform im Scheidungsrecht gewesen. Mit der Neuregelung zur „Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung“ müssten insbesondere geschiedene Frauen schneller als bisher dafür Sorge tragen, dass sie selbst für ihren Lebensunterhalt aufkämen.

Die frühere Formulierung in § 1569 BGB habe wie folgt gelautet:

„Kann ein Ehegatte nach der Scheidung nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen, hat er gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt nach folgenden Vorschriften...“.

Die Neuregelung trage folgenden Wortlaut:

„Nach der Scheidung obliegt es jedem Ehegatten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Ist er dazu außerstande, so hat er gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt nach den folgenden Vorschriften...“.

Eine weitere wichtige Änderung sei gewesen, dass jetzt Kinder in der Unterhaltsrangfolge in jedem Fall Vorrang hätten. Dabei sei es unerheblich, ob sie Kinder aus erster oder zweiter Ehe oder nicht ehelich geborene Kinder seien.

Nach altem Recht hätten sich die Kinder den Unterhalt mit der geschiedenen Ehefrau oder der neuen Ehefrau teilen müssen. Nach der Reform stünden die unterhaltsberechtigten Ehepartner, zumeist die Ehefrauen, erst an zweiter Stelle. Erst danach kämen in der Rangfolge die unverheirateten Partner(innen).

Ziel der Rangfolgenänderung sei es gewesen, die Kinder nach der Trennung der Eltern vor der Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen zu bewahren.

Besonders schutzwürdig seien Elternteile, die Kinder betreuten, unabhängig davon, ob sie verheiratet seien oder gewesen seien, gemeinsam oder allein ein Kind großzögen. Diese Elternteile befänden sich in der zweiten Rangstufe.

Eine lange Ehe dauere für Vertrauen und naheheliche Solidarität. Ein derartiges Vertrauen solle auch nach der Scheidung, wenn die Kinder aus dem Haus seien, besonders geschützt werden. Deshalb gelte auch für diese Frauen der zweite Rang.

Die Konsequenz sei, dass sich die Ehegattin, die nur kurz verheiratet gewesen sei und keine Kinder betreue, im dritten Rang des Unterhaltsrechts befinde.

Nach dem alten Unterhaltsrecht habe der finanziell besser gestellte Ehepartner durch Unterhaltszahlungen dafür Sorge tragen müssen, dass der gewohnte Lebensstandard des anderen Ehepartners aufrechterhalten werden konnte.

Nach der Reform sei die Rückkehr dieses anderen Ehepartners in den alten Beruf zumutbar, selbst wenn damit ein geringerer Lebensstandard einhergehe.

Der Grundsatz der Eigenverantwortung gelte auch, wenn Kinder vorhanden seien. Ab wann ein Elternteil auch bei Versorgung der Kinder wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen müsse, hänge maßgeblich von den Betreuungsmöglichkeiten vor Ort ab.

Die Unterhaltsrechtsreform verlange grundsätzlich, dass in der Regel die geschiedenen Ehefrauen nach drei Jahren selbst zum Unterhalt beitragen, sprich wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Nur aus sog. Billigkeitsgründen seien - bei entsprechenden Nachweisen - Verlängerungen möglich.

Das Bundesverfassungsgericht habe die Gleichstellung der nichtehelich geborenen Kinder mit den ehelich geborenen Kindern entschieden.

Damit sei die unterschiedliche Dauer der Elternunterhaltsansprüche für die Betreuung ehelicher und nichtehelicher Kinder verfassungswidrig. Ledige Alleinerziehende dürften nicht anders behandelt werden als geschiedene Alleinerziehende.

Nach der Reform hätten Mütter und Väter grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren nach der Geburt ihres Kindes einen Betreuungsunterhaltsanspruch. Dieser könne im Einzelfall verlängert werden, soweit und solange dies der Billigkeit entspreche. Maßgeblich seien dabei die Belange der Kinder.

Der vorherige Lebensstandard von Geschiedenen sei nicht mehr garantiert, und der nacheheliche Unterhalt werde begrenzt. Der Unterhaltspflichtige solle finanziell entlastet werden, damit er möglicherweise schneller eine „Zweitfamilie“ mit Kindern gründen könne.

Frau Frieler-Berendes legt dar, dass Lebensentwürfe von Frauen, die auf dem Status und Einkommen des Ehemannes aufbauten, keinen Bestand hätten. Wer sich absichern wolle, müsse mehr als bisher Eheverträge in Betracht ziehen, in denen die Rollenverteilung in der Familie und die daraus erwachsende wirtschaftliche Verantwortung eindeutig geregelt seien.

Mütter müssten sich auf zusätzliche Belastungen einstellen, wenn sie Familie und Beruf miteinander vereinbaren wollten. Hier seien Staat, Gesellschaft und Wirtschaft gefragt, ausreichend Entlastungsmöglichkeiten durch entsprechende Betreuungseinrichtungen, Teilzeitarbeitsmodelle, bezahlbare haushaltsnahe Dienstleistungen oder individuelle Lösungen in den Betrieben bereit zu stellen.

Frau Frieler-Berendes führt aus, dass die Änderung der Rangverhältnisse dazu geführt habe, dass für deutlich mehr Frauen der Harz-IV-Bezug die einzige Möglichkeit zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes sei. Die Dauer der Ehe, gesundheitliche Einschränkungen oder das Alter der Kinder spiele für zu leistende Unterhaltszahlungen keine Rolle mehr. Die intendierte Stärkung der Eigenverantwortung habe letztlich dazu geführt, dass der Haushalt der Kommunen durch die Reform stärker belastet worden sei. Im Jahr 2013 sei daher eine „Reform der Reform“ zugunsten der „nachehelichen Solidarität“, also für Ehen von langer Dauer, vorgenommen worden.

Frau Demes fragt nach, welche Intention der Gesetzgeber mit der Unterhaltsrechtsreform tatsächlich verfolgt habe.

Frau Frieler-Berendes antwortet, vorrangiges Ziel der Reform sei es gewesen, Ehemännern schneller die Möglichkeit zur Bildung einer zweiten Ehe zu geben.

Frau Pohl ist der Auffassung, dass es heute eher die Frauen seien, die eine Ehe beendeten.

Frau Frieler-Berendes merkt an, Triebfeder für Scheidungen sei oftmals die Tatsache, dass die gemeinsamen Kinder den Haushalt verlassen würden.

Frau Rübenstahl bringt ihre Sorge zum Ausdruck, dass aufgrund dieser Neuerungen Frauen immer weiterarbeiten müssten, und ihnen so die Wahlmöglichkeit genommen werde, sich für die häusliche Betreuung der Kinder zu entscheiden.

In diesem Zusammenhang weist **Frau Frieler-Berendes** darauf hin, dass es immer Möglichkeiten gebe, durch Eheverträge andere Regelungen zu treffen. Dies empfehle sie auch dringend.

Frau Lönker-Rduch möchte wissen, ob es im Krankheitsfall der Mutter oder auch der Kinder Sonderregelungen im Unterhaltsrecht gebe.

Frau Frieler-Berendes antwortet, hierzu gebe es keine gesonderten gesetzlichen Regelungen.

Frau Nagel fragt nach, ob eine Frau, die nach 30 Jahren geschieden werde, Anspruch auf eine Rente bzw. einen Versorgungsausgleich aus der Rentenanswartschaft ihres geschiedenen Ehemannes habe.

Frau Frieler-Berendes erläutert, der Versorgungsausgleich bleibe erhalten.

Frau Breuer merkt an, dass eine Frau von 58 Jahren doch die Scheidung noch drei Jahre hinauszögern könne, um dann selbst eine Rente zu beantragen.

Frau Frieler-Berendes erklärt, eine Ehe könne nach einer Trennungszeit von einem Jahr geschieden werden, wenn es beide Partner wollten. Sollte dies nicht der Fall sein, müsse das Gericht das Scheitern der Ehe feststellen. Dabei gelte die Ehe nach drei Jahren Getrenntleben immer als gescheitert.

Frau Niemeyer fragt nach, wie das Gericht denn das Scheitern der Ehe feststellen könne.

Frau Frieler-Berendes legt dar, bei Gericht frage der Richter die Eheleute, und beide müssten ihre Gründe für das Scheitern der Ehe bzw. das Beibehalten der Ehe darlegen. Seien die Eheleute aber seit drei Jahren getrennt lebend, könne der Richter das Scheitern der Ehe gerichtlich feststellen.

Frau Demes und **Frau Paßerschroer** betonen übereinstimmend, die Unterhaltsrechtsreform mache deutlich, dass Mädchen und junge Frauen in unserer Gesellschaft unbedingt einen Beruf erlernen sollten, der ihnen einen eigenen Lebensunterhalt sichere. Auch müsse die Gesellschaft umdenken und andere Grundbezahlungen bei typischen Frauenberufen, wie z.B. Hebammen und Erzieherinnen, fordern.

Herr Möllenkotte ist der Meinung, dass eine Gesellschaft, die sage, sie brauche mehr Kinder, auch Eheleuten die Möglichkeit geben müsse, die Kinder zu Hause groß zu ziehen.

Auch **Frau Nagel** ergänzt, dass ihres Erachtens eine gute Ausbildung für Mädchen und junge Frauen zwar sehr wichtig sei, aber es müsse ihnen auch ermöglicht werden, mit drei Kindern zu Hause zu bleiben. Hierzu bedürfe es entsprechender finanzieller Rahmenbedingungen.

Frau Breuer erwidert, auch junge Väter dürften nicht außer Acht gelassen werden. Wenn diese zu Hause bleiben wollten, scheitere dieses Vorhaben oft auch an den Arbeitgebern. Sie schlage vor, dass der Arbeitskreis für die Gleichstellung von Frau und Mann als Motivation für Arbeitgeber einen entsprechenden Preis auslobe.

Frau Paßerschroer antwortet, dass es im Kreis Borken bereits entsprechende Aktivitäten mit Blick auf familienfreundliche Unternehmen gegeben habe bzw. gebe. Im Arbeitskreis Gleichstellung von Frau und Mann sei hierüber in der Vergangenheit bereits mehrfach berichtet worden. Bis zur nächsten Sitzung werde sie sich bei Frau Veronika Droste, die bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH für diesen Bereich zuständig

sei, nach dem aktuellen Sachstand erkundigen und den Arbeitskreis dann entsprechend informieren.

Frau Aehling fragt bei Frau Frieler-Berendes nach, wie viele Eheverträge in landwirtschaftlichen Betrieben geschlossen würden.

Frau Frieler-Berendes antwortet, die Rate liege unter 50 %.

Frau Nagel schlägt vor, eine intensivere Aufklärung zu betreiben, in dem z.B. entsprechende Faltblätter erstellt und bei den Standesämtern ausgelegt würden.

Frau Paßerschroer erläutert, dass Seminare zu Eheverträgen auch regelmäßig in die Veranstaltungsreihe „Frau und Beruf“ des Netzwerkes der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten integriert würden. Allerdings würden die Seminare zu diesem Thema bedauerlicherweise nicht so gut besucht.

Frau Demes bedankt sich bei Frau Frieler-Berendes für die interessanten und informativen Ausführungen.

Punkt 2: Verschiedenes

Punkt 2.1: Einladung zur Veranstaltung des Netzwerkes W und des Netzwerkes der Gleichstellungsbeauftragten

Frau Paßerschroer lädt die Anwesenden herzlich zu einer gemeinsamen Veranstaltung des Netzwerkes W im Kreis Borken und des Netzwerkes der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten am Montag, 30.11.2015, in das Kreishaus Borken ein. Am 09.11.2015 sei bereits eine Einladung per E-Mail an die Mitglieder des Arbeitskreises versandt worden.

Es gebe zwei Anlässe, die an diesem Abend gefeiert würden. Das Netzwerk W im Kreis Borken sei seit dem Jahr 2007 aktiv, um die Rahmenbedingungen für den beruflichen Wiedereinstieg von Frauen im Kreis Borken zu verbessern. In diesem Jahr sei ein Mutmach-Film für Wiedereinsteigerinnen entstanden, der an diesem Abend uraufgeführt werde.

Gleichzeitig arbeite das Netzwerk der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Borken seit nunmehr zwanzig Jahren gemeinsam daran, die Benachteiligungen in allen Lebensbereichen abzubauen, besonders aber in der Arbeitswelt. So organisierten sie jedes Jahr mit der Veranstaltungsreihe „Frau und Beruf“ ein vielseitiges und anspruchsvolles Weiterbildungsprogramm.

Punkt 2.2: Veranstaltungen rund um den 25.11.2015 - Internationalen Gedenktag "NEIN zu Gewalt an Frauen!"

Frau Paßerschroer weist auf den von Terres des Femmes ausgerufenen Internationalen Gedenktag "NEIN zu Gewalt an Frauen!" hin, der am 25.11.2015 weltweit begangen werde. Auch im Kreis Borken würden verschiedene Veranstaltungen stattfinden. Sie händigt den Anwesenden einige Flyer aus. Frau Breuer bittet um Mitteilung per E-Mail über alle noch kommenden Veranstaltungen. Frau Paßerschroer sichert ihr dies zu.

Punkt 2.3: 15. Fachtagung des Runden Tisches GewAlternativen am 03.11.2015

Frau Paßerschroer berichtet, die zentrale Fachtagung des Runden Tisches GewAlternativen habe am 03.11.2015 im Kreishaus in Borken stattgefunden. Das Thema habe gelautet: „Strategien im Umgang mit Stalking und Cyberstalking“. Als Dozentin habe Frau Dipl.-Psychologin Justine Glaz-Ocik vom Institut für Bedrohungsmanagement in Darmstadt ge-

wonnen werden können. Die Veranstaltung sei gut besucht gewesen und sei bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf eine positive Resonanz gestoßen.

Punkt 2.4: Vorstellung Postkarte der AG Unterstützungsangebote für Frauen des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt im Kreis Borken – GewAlternativen

Frau Paßerschroer händigt den Anwesenden eine neue Postkarte der AG Unterstützungsangebote für Frauen des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt im Kreis Borken – GewAlternativen aus. Die Postkarte sei von der AG gestaltet worden und solle auf die deutliche Zunahme von Sexting und Mobbing im Internet aufmerksam machen.

Punkt 2.5: Hinweis auf erstelltes Infomaterial der AG Gesundheit des Runden Tisches

Frau Paßerschroer informiert darüber, dass die AG Gesundheit des Runden Tisches Infomaterial für die hiesigen Arztpraxen erstellt habe und dieses in den kommenden Wochen versenden werde. Hierdurch solle in den Praxen ein Augenmerk auf häusliche Gewalt und deren Auswirkungen gelenkt werden. Für die betroffenen Patientinnen seien Infokarten erstellt worden, die auf den Toiletten ausgelegt werden sollten. Die Ärztinnen und Ärzte erhielten sogenannte „Kitteltaschenkarten“, die ihnen das Erkennen und Dokumentieren von häuslicher Gewalt erleichtern sollten.

Punkt 3: Themenvorschläge und Termin für die nächste Sitzung

Die nächste Sitzung des Arbeitskreises für die Gleichstellung von Frau und Mann findet statt am

Mittwoch, 03. Februar 2016, 17.00 Uhr

im Kleinen Sitzungssaal, Raum 2182.

Themenvorschläge:

- Frauen und Ehrenamt
- Situation von allein Erziehenden in der Gesellschaft
- Situation von Frauen auf der Flucht und in Notunterkünften im Kreis Borken

Vorsitzende Demes schließt die Sitzung.

Annette Demes
(Vorsitzende)

Irmgard Paßerschroer
(Schriftführerin)